

Kurztitel

Europäische Menschenrechtskonvention (Protokoll Nr. 4)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 434/1969

§/Artikel/Anlage

Art. 3

Inkrafttretensdatum

18.09.1969

Außerkrafttretensdatum

31.10.1998

Beachte

Verfassungsbestimmung

Text**ARTIKEL 3**

(1) Niemand darf aus dem Hoheitsgebiet des Staates, dessen Staatsangehöriger er ist, durch eine Einzel- oder eine Kollektivmaßnahme ausgewiesen werden.

(2) Niemandem darf das Recht entzogen werden, in das Hoheitsgebiet des Staates einzureisen, dessen Staatsangehöriger er ist.